

**Studienordnung  
für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 11. Juli 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Bachelorstudienganges
- § 5 Studium des Bachelorstudienganges Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz

**II. Studieninhalte und Aufbau**

- § 6 Gliederung des Bachelorstudiums
- § 7 Studium bis zum Bachelor in Medienkommunikation
- § 8 Ablauf des Bachelorstudiums

106

**III. Durchführung des Bachelorstudiums**

- § 9 Studienberatung
- § 10 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 11 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Studienablaufplan für den Bachelorstudiengang

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des BA-Studienganges "Medienkommunikation (B.A.)" an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2**

**Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Der Studienablaufplan ist so konzipiert, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden sollte.
- (2) Das Studium bis zum Bachelor in Medienkommunikation soll in der Regel nach sechs Semestern abgeschlossen werden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt beim Bachelorabschluss 120 Semesterwochenstunden (144 C's).

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang in Medienkommunikation gilt das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch

Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

#### **§ 4**

##### **Ziele des Bachelorstudienganges**

(1) Im Studium werden fächerübergreifend und inter fakultär medienbezogene Schlüsselkompetenzen multimedialer Textherstellung und –gestaltung vermittelt, darüber hinaus allgemeine Medienkompetenz und deren Reflexion und medienpädagogische Vermittlung, insbesondere im Umgang mit neuen Medien. Im Zentrum steht der multimediale Text mit seinen medienspezifischen Produktions- und Rezeptionsbedingungen. Es sollen aber alle Kommunikationsmedien einbezogen werden, von den klassischen Massenmedien einschließlich der Printmedien, über die individuellen Kommunikationsmedien bis zu den so genannten "interaktiven" Medien. Deshalb müssen auch grundsätzliche und orientierende medienwissenschaftliche Aspekte vorgesehen werden wie Medientheorie und Mediengeschichte. Hinzu kommen Fragen der Medienutzung auf individueller (Medienpsychologie) und sozialer Ebene (Mediensoziologie). Als weiterer wichtiger Baustein sind Vermittlungsfragen (Medienpädagogik) anzusehen. Außerdem sind medienpraktische Übungen und die Qualifizierung der mündlichen und schriftlichen Kompetenz (Rhetorik) vorzusehen. Die studienbegleitende Absolvierung von Praktika (zweimal je vier Wochen) ist obligatorisch. Zu den Inhalten, die in der Philosophischen Fakultät bereitgestellt werden und mit ca. 70 % den Schwerpunkt des Studienganges ausmachen, kommen weitere ca. 30 % (36 SWS) mit Anteilen (zu je 12 SWS) aus der Medientechnik, Medienwirtschaft/Medienrecht und aus der Informatik, die von anderen Fakultäten zu stellen sind.

(2) Diese Ziele werden im Zusammenwirken von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Tutorien verwirklicht. Vorlesungen und Übungen können auch in integrierter Form angeboten werden.

(3) Das Studium bereitet auf einen beruflichen Einsatz in anwendungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Die medienbezogenen Schlüsselqualifikationen sollen die Absolventen befähigen, auf dem Schnittpunkt von Medien, Multimedia-Text und reflektierter Vermittlung von Medienkompetenz über möglichst breite und flexibel einzusetzende Grundlagen zu verfügen. Zu dem Einsatz in Medien, PR-Abteilungen in Wirtschaftsbetrieben, Verwaltungen und Organisationen kommen Medienagenturen und der Bereich der Medienpädagogik. Ein breites Angebot an ergänzenden Veranstaltungen in den anderen Fakultäten trägt der Vielfalt möglicher Arbeitsbereiche Rechnung.

(4) In der Bachelorarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie angemessen komplizierte wissenschaftliche Aufgaben unter Anleitung lösen können. Dabei wird die Befähigung zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit gefördert.

#### **§ 5**

##### **Studium des Bachelorstudienganges Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz**

(1) Der BA-Studiengang Medienkommunikation wird an der Technischen Universität Chemnitz an der Philosophischen Fakultät studiert.

(2) Die im Studium zu erbringenden Leistungen werden durch Prüfungen - die z. T. studienbegleitend sind - sowie durch die Einführung eines Kreditpunktsystems (C) bewertet.

(3) Bestandteil des Studiums sind zwei vierwöchige Praktika, die in der Regel in zwei einmonatige Abschnitte unterteilt werden.

(4) Nach bestandenen Prüfungen, Nachweis der geforderten Credits aus den nicht abgeprüften Modulen, Vorlage der Bescheinigung über die Durchführung der Praktika sowie nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit wird gemäß § 20 der Prüfungsordnung der Grad eines Bachelor of Arts verliehen.

(5) Das Studium ist notwendigerweise interdisziplinär. Es bezieht andere Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz mit ein, wobei besonders die Fakultäten oder Institute im Vordergrund stehen, in denen Studiengänge mit verwandter Schwerpunktsetzung angesiedelt sind.

## **II. Studieninhalte und Aufbau**

#### **§ 6**

##### **Gliederung des Bachelorstudiums**

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Bis zum Beginn des fünften Semesters findet im Bachelorstudium eine Zwischenprüfung statt.

(3) Das Erreichen der Studienziele wird durch Prüfungen zu einzelnen Modulen (siehe Studienablaufplan), erworbene Credits aus nicht abgeprüften Modulen, den Nachweis der Berufspraktika und durch die abgeschlossene Bachelorarbeit nachgewiesen.

(4) Es wird empfohlen, ein Semester im Ausland zu studieren.

#### **§ 7**

##### **Studium bis zum Bachelor in Medienkommunikation**

(1) Das Bachelorstudium dient dem Erwerb von medientheoretischem, medienhistorischem, medienpsychologischem, mediensoziologischem und medienpädagogischem Grundwissen, dazu vor allem der Kenntnis

der Struktur und Funktion von (multimedialen) Texten. Besonderer Wert wird darüber hinaus auf medienpraktische und rhetorische Fähigkeiten gelegt.

(2) Zum Bachelorstudium gehören:

1. Erwerb von Grundwissen zu Medientheorie, Mediengeschichte und Kommunikation (Modul I),
2. Erwerb der textlinguistischen, stilistischen und semiotischen Grundlagen von (Multimedia-)Texten (Modul II),
3. Erwerb von Grundwissen über Mediensoziologie, Medienpsychologie und Medienpädagogik (Modul III),
4. Erwerb von grundlegenden medienpraktischen und rhetorischen Fähigkeiten (Modul IV),
5. Ableistung eines Berufspraktikums im Umfang von mindestens vier Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit),
6. Erwerb von vertieften Kenntnissen zu Medientheorie, Mediengeschichte und Kommunikation,
7. Erwerb von vertieften Kenntnissen der Struktur und Funktion von (multimedialen) Texten,
8. Erwerb von vertieftem Wissen über Mediensoziologie, Medienpsychologie und Medienpädagogik,
9. Erwerb von vertieften medienpraktischen und rhetorischen Fähigkeiten,
10. Ableistung eines zweiten Berufspraktikums von mindestens vier Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit). Erwerb von Kenntnissen in Medientechnik (Modul V), von wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen, von Grundlagen des Medienrechts (Modul VI) und der Medieninformatik (Modul VII).

(3) Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und je zwei schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In dem Modul, dem sich die Bachelorarbeit zuordnen lässt, findet eine mündliche Prüfung statt, die schriftliche Prüfung entfällt.

## **§ 8**

### **Ablauf des Bachelorstudiums**

Der empfohlene Ablauf des BA-Studiums im Fach Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (Anlage).

## **III. Durchführung des Bachelorstudiums**

### **§ 9**

#### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe des Bereiches Medienkommunikation. Sie erfolgt durch Hochschullehrer und jeweils zu benennende wissenschaftliche Mitarbeiter, die insbesondere Fragen der Studiengestaltung und hinsichtlich spezieller Fragen des Studiums Medienkommunikation beraten.

(2) Eine Studienberatung muss in den Fällen der §§ 21 Abs. 5 und 23 Abs. 3 SächsHG stattfinden und sollte insbesondere in Anspruch genommen werden vor Beginn des Studiums, nach nicht bestandenen Prüfungen, im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel, zur Planung des Bachelorstudiums, insbesondere der Wahlpflichtfächer, vor einem Teilstudium im Ausland und vor einem Berufspraktikum (zur möglichen Vermittlung von Praktikumsplätzen).

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen benoteten Leistungsnachweis erbracht haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die studienbegleitende Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten berät der Prüfungsausschuss.

### **§ 10**

#### **Prüfungen und Leistungsnachweise**

Die Bestimmungen über die Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

### **§ 11**

#### **Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger häuslicher Arbeit vertiefen und sich insbesondere auf die zu besuchenden Praktika, Übungen und Seminare vorbereiten. Die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fern- und Teilzeitstudium des Faches Medienkommunikation ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht möglich.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13**

#### **In-Kraft Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2000/2001 Immatrikulierten. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15. Dezember 1999, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2000 und 8. April 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 19. September 2000, Az.: 2-7831-17-0380/2-1.

Chemnitz, den 11. Juli 2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. K.-J. Matthes

**Anlage: Studienablaufplan für den Bachelorstudiengang**

## Medienkommunikation

Semester		1.	2.	3.	4.	5.	6.	C
Semesterwochenstunden		20	20	20	20	20	20	
Module								
I. Medientheorie/ Mediengeschichte/Kommunikation	22	2+2Sb	4	2+2Sb	2	2+2Sb	4	28
II. Text/Stil/Multimedia	20	4	2Sb	2	2+2Sb	4	2+2Sb	26
III. Mediensoziologie/ Medienpsychologie/ Medienpädagogik	20	2Sb	4	2+2Sb	4	4	2Sb	26
IV. Praxis/Rhetorik	16	2	4	2	2	2	4	16
V. Medientechnik	12	2	2Sb	2	2	2	2	14
VI. Wirtschaftswiss./ Medienrecht	12		4		2+2Sb*		4	14
VII. Medieninformatik	12	4		2+2Sb*		4		14
Wahlveranstaltungen	6	2		2	2			6
C		24	24	26	24	22	24	144

Legende:

Sb	benoteter Schein
C	Credit points
2 SWS	= 2 C
2Sb	= 4 C
96 SWS	= 96 C
24 SWS mit Sb	= 48 C
Praktikum je 8 C	= 16 C
Bachelorarbeit	= 20 C
zusammen	= 180 C

Die Lehrveranstaltungen im Modul VI finden jeweils im Sommersemester, die im Modul VII jeweils im Wintersemester statt. Dabei können die Studenten im Rahmen der Prüfungsordnung selbst entscheiden, wann sie die erforderlichen benoteten Scheine erwerben.